

510

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 175/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Priscilla E [REDACTED] geb. 8 [REDACTED],
[REDACTED] Street, F [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen, Kaiser-
Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Benkel, Dr. Thuma, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZRG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der erhobenen Beweise, die sich auch auf die soziale Stellung des Vaters der Klägerin erstreckt hat. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Gärtner